

FachB/FachD: Stadtentwicklung und Umwelt
Aktenzeichen: 610-09/00
Sachbearbeiter: Frau Winkler

Frankenberg (Eder), 18.03.2019

Stellungnahme

für die Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Anfrage der SPD-Fraktion, eingegangen im Parl. Büro am 12.03.2019;
Anfrage Röddenau

Anfrage / Antrag:

Die SPD-Fraktion im Stadtparlament Frankenberg fragt den Magistrat:

1. Wie ist der Sachstand bei den Neubaugebieten Bachwiesen und Teichfeld in Röddenau?
2. Über welche Kanäle soll das Oberflächenwasser für das Baugebiet Teichfeld abgeleitet werden?
3. Über welche Straßen soll der Bauverkehr in das Baugebiet Teichfeld geleitet werden?
4. Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich eine Zufahrt über die K125 in das Baugebiet zu schaffen, sodass der Bauverkehr von dort kommen könnte?
5. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich das Ortsschild an der K125 zu verlegen?
6. Sind die Straßen, über die der Bauverkehr in das Neubaugebiet geleitet werden soll (bspw. Litzeweg oder Höheborn), für die Belastung durch die Baufahrzeuge ausgelegt? Wenn nein, wer trägt die Kosten um die Beschädigungen zu entfernen?
7. An der Ecke K125 – Eichwiesenstraße ist keine Straßenlaterne: Warum ist dort keine? Was würde eine Straßenlaterne dort kosten?


Sachbearbeiter(in)


FB-/FD-Leiter


Bürgermeister

Stellungnahme:

zu 1.

Derzeit werden die Abwägungsunterlagen für die Bauleitplanung „Im Teichfeld“ erstellt. Es wird ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 09. Mai 2019 angestrebt.

Das Bauleitplanverfahren „Bachwiesen“ ruht.

zu 2.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser für das Baugebiet „Im Teichfeld“ vorzugsweise örtlich auf jedem Grundstück versickert werden, auf dem es anfällt bzw. über Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss an neue Hauptkanäle angeschlossen werden. Diese sollen an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die Drosselung soll bewirken, dass im erschlossenen Zustand kein stärkerer Regenwasserabfluss entsteht, als im derzeitigen Zustand. Es wird geprüft, ob zusätzlich ein Anschluss an die Litze und/oder den Seitengraben der K 125 möglich ist.

zu 3.

Die Planung der Erschließung des Baugebiets erfolgt, sobald Baurecht geschaffen ist. Entweder wird der Bauverkehr über die Straßen Litzeweg und Höheborn erfolgen, oder vorzugsweise über eine für die Bauzeit zu schaffende Baustellenzufahrt von der K 125 aus.

zu 4.

Unter der Voraussetzung, dass die zuständige Straßenbaubehörde Hessen Mobil einer solchen Baustellenzufahrt temporär zustimmt.

zu 5.

Gemäß § 7 Abs. 2 HStrG setzt die zuständige Straßenbaubehörde, hier: Hessen Mobil, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer (Kreis)Straße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist (vgl. § 7 Abs. 1 HStrG). Diese

Kriterien erfüllt die K 125 außerhalb des derzeitigen Ortsschildes nicht, sodass eine Verlegung unrealistisch erscheint.

zu 6.

Die Straßen Litzeweg und Höheborn sind für die Bauverkehre grundsätzlich geeignet.

zu 7.

An der Ecke K 125 – Eichwiesenstraße befindet sich am Einmündungsbereich nach rund 15 m eine Straßenlaterne, welche diese Kreuzung ausreichend ausleuchtet. Eine weitere Straßenlaterne ist daher nicht notwendig.